

2687 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. März 1983
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Ziel des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des
Nationalrates ist die Schaffung einer Kompetenz des Bundes
auf dem Gebiete des Immissionsschutzes. Danach ist der Bund
sowohl zur Gesetzgebung wie auch zur Vollziehung aller zur
Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt notwendigen
und geeigneten Maßnahmen zuständig. Die Immissionsgrenzwerte
selbst sollen durch Vereinbarungen zwischen dem Bund und den
Ländern gemäß Art. 15 a B-VG festgelegt werden. Gleichzeitig
werden durch die vorliegende Verfassungs-Novelle Länderfor-
derungen in Angelegenheiten des Kurortewesens, in Bausachen
bei bundeseigenen Gebäuden die öffentlichen Zwecken dienen und
hinsichtlich des Einspruchsrechtes der Bundesregierung gegen
Gesetzesbeschlüsse eines Landtages erfüllt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 8. März 1983 in Verhandlung genommen und
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. März 1983
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wird
kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 03 08

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann